

"Nährstoffeffizienz im System Boden-Pflanze-Tier"

DMK Fachtagung am 05.05.2015 in Osnabrück

Stand der Novellierung der Düngeverordnung

Stand 01.05.2015



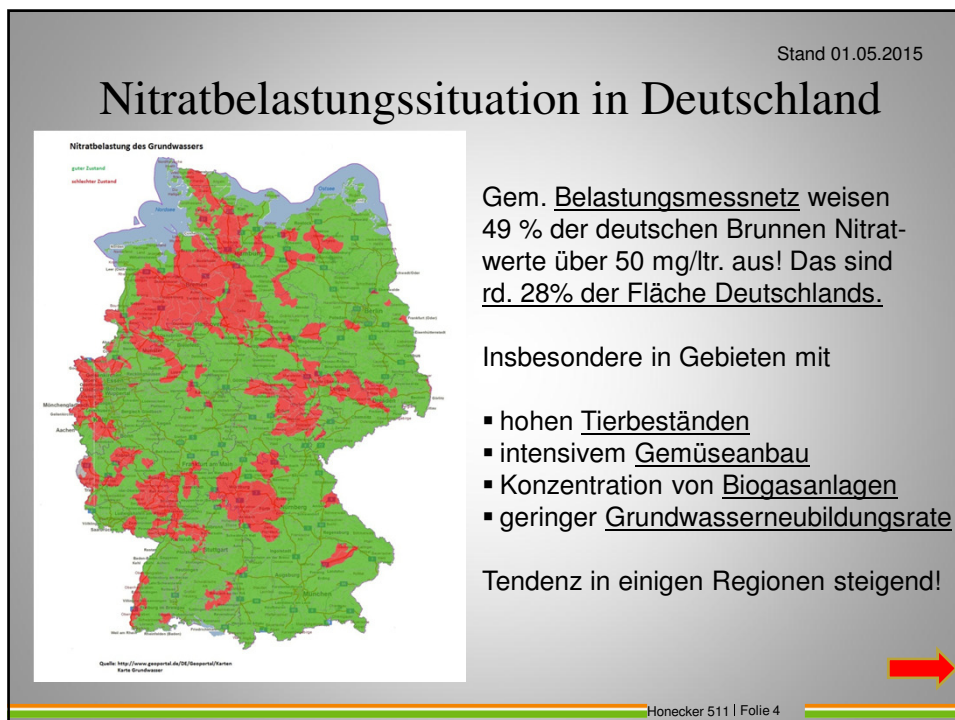
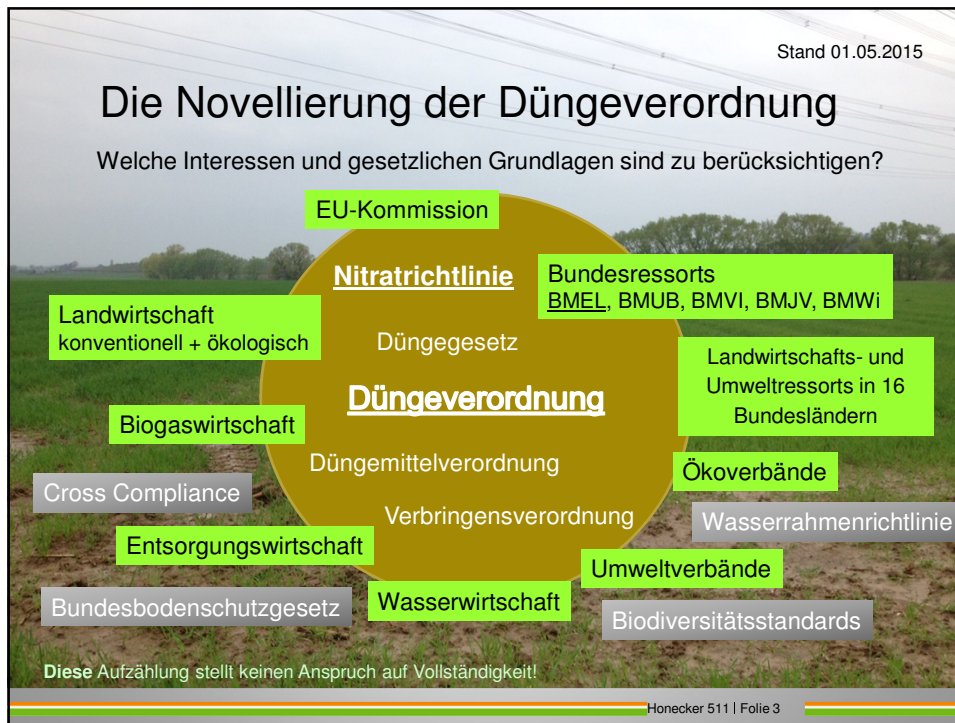
Honecker, BMEL, Ref. 511 www.bmel.de

Stand 01.05.2015

Die Novellierung der Düngeverordnung

1. Ausgangssituation
2. Nitratbelastung in Deutschland
3. Elemente der neuen Düngeverordnung
 - = Grundlagen
 - = Düngebedarfsermittlung
 - = P-Düngung
 - = Gewässerabstände
 - = Einarbeitungs- und Ausbringungsvorschriften
 - = Sperrzeiten
 - = Nährstoffvergleich
 - = Geräteanforderungen
 - = Lagerung von Wirtschaftsdünger
 - = Länderermächtigungen

Honecker 511 | Folie 2



Stand 01.05.2015

Aus § 3 – wesentliche Grundsätze der DüV

- ❖ Bedarfsgerechte Nährstoffversorgung der Pflanzen
- ❖ Düngebedarfsermittlung vor der Düngung schriftlich erstellen.
- ❖ Besondere Umstände erlauben ggfls. eine Ergänzung des Düngebedarfs (Witterung, Bestandesentwicklung etc.).
- ❖ Die Nährstoffgehalte von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln müssen bekannt sein. (N_{ges} , N_{verf} und P) s.a. Anl. 1 Tab. 1.
- ❖ Wirksamkeit von Dünger im Jahr der Aufbringung: Mineraldünger = 100%, Schweinegülle 60%, Rindergülle 50%, flüssiger Gärrest 50%, Festmist 25 - 30%, Kompost 5% im 1. Jahr, Weidegang 50%.
- ❖ **P-Düngung**
 - oberhalb von 20 mg P_2O_5 bis in Höhe des Entzuges;
 - oberhalb von 35 mg P_2O_5 (Versorgungsstufe E)
 - ab 2018 max. 75 % des Entzuges und
 - ab 2020 max. 50% des Entzuges gedüngt werden.

(in Diskussion)

Honecker 511 | Folie 5

Stand 01.05.2015

Aus § 4 - Düngebedarfsermittlung (DBE)

- ❖ Die DBE ist die **Ermittlung des Bedarfs an Stickstoff** für eine bestimmte Kulturpflanze in einem bestimmten Betrieb bei einem gegebenen tatsächlichen Ertragsniveau. Dabei sind detaillierte Kalkulationsvorgaben zu beachten.
- ❖ Die DBE stellt einen **betriebsindividuellen Wert** dar, der in der gleichen Form nicht für Nachbarbetriebe ohne entsprechende Anpassung der Datengrundlage übertragen werden kann.
- ❖ Jeder Betriebsinhaber muss **jährlich** für seinen Betrieb eine neue an die aktuellen Daten **angepasste DBE** erstellen.

Honecker 511 | Folie 6

§ 5 - Besondere Vorgaben

Stand 01.05.2015

- ❖ Die Ausbringung von Düngemitteln ist verboten, bei überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem und gefrorenem Boden.
- ❖ Auf gefrorenen Boden darf erst gedüngt werden, wenn der Boden tagsüber auftaut, bzw. seine Ackerkrume aufgetaut ist, er somit aufnahmefähig wird für Nährstoffe und ein Abschwemmen der Nährstoffe in Gewässer und Nachbarflächen nicht zu befürchten ist und der Boden pflanzenbedeckt ist und keine Gefahr von Strukturschäden besteht.
- ❖ Bei der sehr frühen N₁-Düngung ausgangs Winter (zu Vegetationsbeginn) dürfen max. 60 kg N/ha gedüngt werden!



CW11

Honecker 511 | Folie 7

Aus § 5 - Besondere Vorgaben

Stand 01.05.2015

- ❖ Um einen direkten Eintrag in Gewässer zu verhindern ist stets ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- ❖ Entlang von Gewässern gelten im Übrigen folgende Bedingungen für die Düngung:
 - = 1 Meter ab Böschungsoberkante darf nicht gedüngt werden.
- ❖ Wenn entlang von Gewässern auf den ersten 20 Metern die Hangneigung
 - = 5-10% beträgt, dürfen 4 m,
 - = >10% beträgt, dürfen 5 m
 nicht gedüngt werden.



Honecker 511 | Folie 8

CW11 Ergänzung

Waldert, Cynthia; 05.03.2015

Stand 01.05.2015

Aus § 6 - Zusätzliche Vorgaben

- ❖ Organische und organisch-mineralische Düngemittel und Harnstoff mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff ($> 1,5\% N_{ges}$) müssen:
 - = bei unbestellten Ackerflächen innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden,
 - = die Regelung gilt nicht für Festmist und Kompost.
- ❖ Flüssige organische und organisch-mineralische Düngemittel dürfen:
 - = ab 01.02.2020 auf unbestelltes Ackerland nur noch streifenförmig oder direkt in den Boden eingebracht werden,
 - = ab 01.02.2025 gelten diese Vorgaben auch für den Feldfutterbau und auf Grünland
 - = die Länder können in hängigem Gelände Ausnahmen gestatten.



Honecker, 511 | Folie 9

Stand 01.05.2015

Aus § 6 - Zusätzliche Vorgaben

- ❖ Organische und organisch-mineralische Düngemittel aus tierischer und pflanzlicher Herkunft dürfen künftig nur bis zu max. **170 kg N_{ges} /ha** eingesetzt werden.
- ❖ Die unter dem Begriff „**Derogation**“ bekannte Regelung zur Ausbringung höherer Mengen (bis 230 kg N/ha/a) wird nach Verabschiedung der Novelle der Düngeverordnung wieder im EU-Nitratausschuss beantragt und nach Zustimmung der EU-Kommission für alle organischen und organisch-mineralischen Düngemittel wieder eingeführt werden.



Honecker 511 | Folie 10

Stand 01.05.2015

Aus § 6 - Zusätzliche Vorgaben

Sperrzeiten, in denen Düngemittel nicht aufgebracht werden dürfen:


- auf **Ackerland** nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des Folgejahres.
Ausnahmen gelten bis zum 01.10. für:
 - Zwischenfrüchte, Winterraps und Feldfutter und einer Aussaat vor dem 15.09. sowie
 - Wintergerste nach Getreide und einer Aussaat vor dem 01.10. dazu dürfen im Herbst bis zu 60 kg N_{ges}/ha gedüngt werden.
 - Gemüsekulturen, die bis zum 01.12. gedüngt werden können.
- auf **Grünland** und Flächen mit mehrjährigem **Feldfutterbau** beginnt die Sperrzeit am 01.11. und endet am 31.01.
- Für **Festmist und Kompost** gilt eine Sperrzeit vom 15.11. bis zum 31.01.

Die zuständige Landesstelle kann auf Antrag alle Sperrzeiten um 4 Wochen verschieben, dabei darf die Dauer der Sperrzeit insgesamt nicht verkürzt werden.

Honecker 511 | Folie 11

Stand 01.05.2015

Aus § 8 - Nährstoffvergleich



- ❖ Der Nährstoffvergleich stellt die zugeführten Nährstoffe den abgeführten Nährstoffen gegenüber.
- ❖ Er ist **jährlich zum 31.03.** des auf die Ernte folgenden Jahres für den Betrieb zu erstellen.
- ❖ Die Nährstoffvergleiche sind zu einem **dreijährigen Vergleich** zusammenzustellen.
- ❖ Als Überprüfungsinstrument gilt derzeit ein **Kontrollwert** als Differenz zwischen Zu- und Abfuhr von **60 kg N/ha/a.**
 - zunächst keine Änderungen gegenüber bisher!
- ❖ Der Kontrollwert sinkt ab dem **Jahr 2018 auf 50 kg N/ha/a.**
- ❖ Nach 2018 soll anstatt der bisher geltenden Feld-Stallbilanz die sog. Hoftorbilanz eingeführt werden. (BLAG erarbeitet Vorschlag)!

Honecker 511 | Folie 12

Stand 01.05.2015

Aus § 9 - Bewertung des Nährstoffvergleichs

- ❖ Wird bei der **N-Düngung** der **Kontrollwert** nicht eingehalten:
 - = muss der Betriebsinhaber an einer, von der zuständigen Behörde anerkannten Schulung zur Düngung teilnehmen.
- wird der Kontrollwert im darauffolgenden Jahr erneut überschritten:
 - = muss der Betriebsinhaber die nächste Düngebedarfsermittlung vor dem 31.03. d.J. der zuständigen Behörde zur Prüfung vorlegen.
- ❖ Bei der **Phosphatdüngung** entscheidet die alle 6 Jahre durchzuführende P-Untersuchung über die Einstufung einer Fläche in die entsprechende P-Versorgungsstufe.

Honecker 511 | Folie 13

Stand 01.05.2015

Aus § 11 - Anforderungen an Geräte

- ❖ Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- ❖ Nicht entsprechen:
 - Festmiststreuer ohne geregelte Zufuhr
 - Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler
 - Prallverteiler, die nach oben abstrahlen,
 - Güllewagen mit senkrecht angeordneter Schleuderscheibe
 - Drehstrahlverregner für unverdünnte Gülle
 diese Geräte dürfen ab dem 31.12.2015 nicht mehr verwendet werden!
- ❖ Für das Aufbringen von Mineraldünger dürfen ab dem 01.01.2020 nur noch Geräte eingesetzt werden, die DIN EN 13739-1 erfüllen. (Grenzstreueinrichtung)
- ❖ Neue Geräte, die ab der Verkündung dieser VO erstmalig eingesetzt werden müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - bei Mineraldüngerstreuern die DIN EN 13739- 1 und -2 vom Mai 2012
 - bei Flüssigmisttankwagen die DIN EN 13406 vom Februar 2003
 - bei Festmiststreuern die DIN EN 13080 vom Februar 2003

= geltende DüV



Honecker 511 | Folie 14

Stand 01.05.2015

Aus § 12 - Lagerung von Wirtschaftsdünger

- ❖ **Grundsatz:**
Das Fassungsvermögen der Behälter muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraums, in dem das Aufbringen von Wirtschaftsdünger verboten ist.
- ❖ Unabhängig davon gelten Mindestlagerkapazitäten:
 - = für Jauche, Gülle, Silagesickersäfte oder flüssige Gärrückstände beträgt die Lagerkapazität mindestens 6 Monate;
 - = Betriebe, die diese Wirtschaftsdünger erzeugen und einen Viehbestand von mehr als 3 Großvieheinheiten, oder die über keine eigenen Ausbringflächen verfügen, müssen ab dem 01.01.2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhalten;
 - = Betriebe, die Festmist oder feste Gärrückstände lagern, müssen ab dem 01.01.2018 über eine Lagerkapazität von 4 Monaten verfügen.

Honecker 511 | Folie 15

§ 13 Länderermächtigung

Stand 01.05.2015

In Gebieten, die 50 mg/ltr überschreiten oder 40 mg/ltr mit steigender Tendenz erreichen (mindestens 1 Maßnahme Rest fakultativ)

Ressortentwurf vom 18.12.2014

- Zusätzliche Frühjahrsdüngung max. 10% des Düngebedarfs
- Verlängerung Sperrfrist Gemüse um 4 Wochen
- Absenkung der Bagatellgrenze auf derzeitiges Niveau (10 ha, 1 ha Gemüse/Wein bzw. 500 kg N)
- Erhöhung der Lagerkapazität von 6 auf 7 Monate

Zusätzlich

- Erweiterung des Gewässerabstandes (5+10 m)
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflicht für verfügbaren Stickstoff
- Absenkung des Kontrollwertes auf 50 kg/ha ab Inkrafttreten der DüV und ab 2018 auf 40 kg/ha
- Biogasderogation nur auf Herkunftsflächen

In Gebieten die unter 50 mg/ltr mit nicht steigender Tendenz liegen (fakultativ)

Zusätzlich

- Verkürzung Sperrfrist für Festmist, feste Gärrückstände, Kompost auf 1 Monat im Winter
- Verringerung der Mindestlagerdauer für Festmist auf 2 Monate
- Erhöhung der Bagatellgrenze im Nährstoffvergleich auf 30 ha, wenn nicht mehr als 3 ha Sonderkulturen und nicht mehr als 110 kg N/ha tierischer Herkunft anfallen und Verzicht auf Wirtschaftsdüngerimport.
- Verkürzung Sperrfrist für Grünland auf 2 Monate, ohne Aufnahme betriebsfremder Wirtschaftsdünger
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer auf 9 Monate in rinderhaltenden Betrieben mit mehr als 3 GV
- Sonderregelung für Festmist und Kompost bei der 170 kg Obergrenze

Honecker 511 | Folie 16

Die Novellierung der Düngeverordnung



Meine Damen und Herren,
herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.